Bundesrat

Drucksache 202/1/87

11.06.87

R - In - VP

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes

Punkt der 578. Sitzung des Bundesrates am 26. Juni 1987

A

Der federführende Rechtsausschuß (R) und
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 3 Nr. 5 Satz 4)

1. In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b ist in dem anzufügenden Satz 4 des § 3 Nr. 5

An- ume fällt f. 2

a) der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen

und

b) folgender Halbsatz anzufügen:

"dies gilt auch, wenn die hierfür zuständige Stelle das Fahrzeug vorübergehend stillgelegt oder endgültig aus dem Verkehr gezogen hat."

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Begründung:

Die Ergänzung bezweckt die Einsparung von unerheblichem Verwaltungsaufwand, weil auch in dort genannten Fällen die Anzeige gemäß Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entbehrlich Die Stellung des Verkehrsopfers erleidet Einbuße. Der mit der Anzeige verfolgte Zweck die Zulassungsstelle das Fahrzeug sofort aus Verkehr zieht, ist bereits verwirklicht.

Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelasse ist eine neue Versicherungsbestätigung vorzul Dies wird durch eine Änderung der StVZO sich stellt und entspricht im übrigen bereits weitestgehend der Praxis.

R

Entfällt bei Annahme von Ziff. 1

2. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b in § 3 Nr. 5 Satz 4

a) der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen

und

b) folgender Halbsatz anzufügen ist:

"dies gilt auch, wenn die hierfür zuständige Stelle das Fahrzeug vorübergehend stillgelegt oder endgültig aus dem Verkehr gezogen hat."

Begründung:

Die Ergänzung bezweckt die Einsparung von nich unerheblichem Verwaltungsaufwand, weil auch in de dort genannten Fällen die Anzeige gemäß § 29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entbehrlich ist Die Stellung des Verkehrsopfers ist hiergegen abzuwägen.

Der mit der Anzeige verfolgte Zweck, daß die Zulassungsstelle das Fahrzeug sofort aus dem Verkehr zieht, ist bereits verwirklicht.

Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen, s ist eine neue Versicherungsbestätigung vorzulegen Dies wird durch eine Änderung der StVZO sicherge stellt und entspricht im übrigen bereits heut weitestgehend der Praxis.

B

3. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.